

Beschlussauszug

ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde
Staven vom 20.04.2021 (VO-37-BO-21-265)

Top 13 Annahme einer Geldspende nach § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung M-V für die freiwillige Feuerwehr Staven

Gemäß § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes M-V entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme einer Geldspende ab einer Höhe von 100 €, sofern diese Aufgabe nicht dem Hauptausschuss obliegt. Eine Übertragung dieser Aufgabe an den Hauptausschuss ist nicht erfolgt, so dass die Gemeindevertretung über die Annahme der Geldspende zu entscheiden hat.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Annahme einer Geldspende für die Freiwillige Feuerwehr Staven in Höhe von 100 € von den

Eheleuten
Ursula und Wolfram Mauksch
Neuenkirchener Straße 10
17039 Staven.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	6	0	6	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 21. Juni 2021

